

Klage, eingereicht am 24. Mai 2023 — Timchenko/Rat**(Rechtssache T-297/23)**

(2023/C 296/38)

*Verfahrenssprache: Französisch***Parteien**

Kläger: Gennady Nikolayevich Timchenko (Moskau, Russland) (vertreten durch Rechtsanwalt T. Bontinck, Rechtsanwältin L. Burguin, Rechtsanwalt S. Bonifassi sowie Rechtsanwältinnen E. Fedorova und J. Goffin)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Der Kläger beantragt,

- den Beschluss (GASP) 2023/572 des Rates vom 13. März 2023 für nichtig zu erklären, soweit er die Anwendung der restriktiven Maßnahmen verlängert, die mit dem Beschluss (GASP) 2022/337 des Rates vom 28. Februar 2022 und der Durchführungsverordnung (EU) 2022/336 des Rates vom 28. Februar 2022 gegen den Kläger erlassen wurden;
- die Durchführungsverordnung (EU) 2023/571 des Rates vom 13. März 2023 für nichtig zu erklären, soweit sie die Anwendung der restriktiven Maßnahmen verlängert, die mit dem Beschluss (GASP) 2022/337 des Rates vom 28. Februar 2022 und der Durchführungsverordnung (EU) 2022/336 des Rates vom 28. Februar 2022 gegen den Kläger erlassen wurden;
- den Rat zur Zahlung von vorläufig 1 000 000 Euro für den dem Kläger entstandenen immateriellen Schaden zu verurteilen;
- dem Rat die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf sechs Gründe gestützt:

1. Offensichtlicher Beurteilungsfehler hinsichtlich der vom Rat angeführten Gründe, insbesondere hinsichtlich der auf den Kläger angewandten Benennungskriterien und des Wesens der erlassenen Maßnahmen.
2. Verstoß des Rates gegen die Begründungspflicht.
3. Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör.
4. Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.
5. Verletzung der Grundrechte des Klägers aus seinem grundlegenden Status als europäischer Bürger. Der Kläger macht geltend, die Beschränkung seiner von den Verträgen garantierten Freizügigkeit im Gebiet der Europäischen Union sei auf der Grundlage der GASP ohne Rechtsgrundlage erfolgt, unverhältnismäßig und nicht notwendig.
6. Verletzung anderer in der Charta der Grundrechte und der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten garantierter Grundrechte des Klägers, insbesondere Verletzung seines Eigentumsrechts und seines Rechts auf Achtung seines Privat- und Familienlebens.